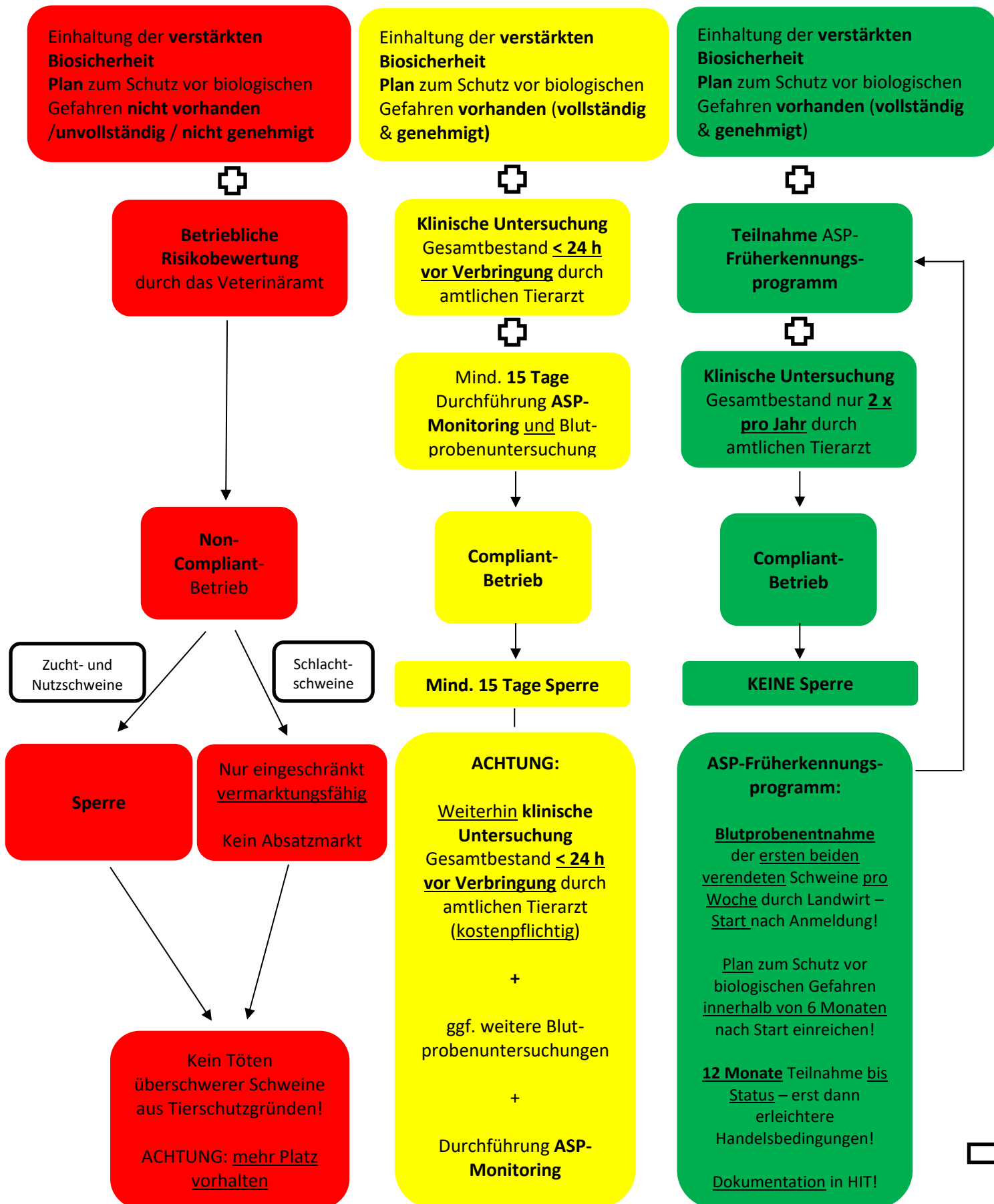


Merkblatt ASP

Verbringung von Schweinen aus Sperrzone II

(zur Erlangung der Ausnahmegenehmigung)



Wichtige Informationen:

- In Krisenzeiten gelten für **alle schweinehaltenden Betriebe** (unabhängig von der Größe & der Produktionsrichtung) dieselben höchsten Anforderungen an die Biosicherheit!
- Förderung durch die TSK NRW:
 - Erstellung Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren inkl. 2 x Beratungstermin mit Hoftierarzt oder Schweinegesundheitsdienst
- Beihilfe durch die TSK NRW:
 - ASP-Früherkennungsprogramm Blutprobenuntersuchungen – vollständige Kostenübernahme
- Der Untersuchungsantrag für die Blutprobenuntersuchung muss in der HIT-Schweinedatenbank selber erstellt werden
 - Anleitung zur Erstellung des Untersuchungsantrags & zur Blutprobenentnahme:
<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tiergesundheit/sgd/asp-blutentnahme.htm>)
- Hinweis auf Kapazitätsengpässe:
 - Die Abnahme & Genehmigung des Plans zum Schutz vor biologischen Gefahren durch das Veterinäramt kann in Krisenzeiten nicht immer zeitnah erfolgen! – deshalb **kümmern Sie sich jetzt!**
 - Die klinische Untersuchung des Gesamtbestands < 24 h vor Verbringung durch amtlichen Tierarzt kann nicht immer gewährleistet werden! – **ACHTUNG: Jede klinische Untersuchung ist kostenpflichtig (Gebühr bis zu 700 € pro Besuch)!**
 - Ohne Teilnahme am Früherkennungsprogramm zusätzliche kostenpflichtige Blutprobenentnahme der Handelspartie vor jeder Verbringung!
- Definition „Verbringen“:
 - Transport von Schweinen nicht nur zum Schlachthof, sondern auch zwischen jeder Produktionseinheit mit eigener VVVO-Nummer! – **ACHTUNG:** bei Produktionseinheiten mit mehreren VVVO-Nummern!
- Hinweise zu Sperrzonen:
 - Das Kerngebiet ist Teil der Sperrzone II
 - In Sperrzone I kann das Verbringungsverbot durch eine Allgemeinverfügung aufgehoben werden

Bei Fragen kontaktieren Sie gerne Ihr zuständiges Veterinäramt!

